

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
FD Ordnung
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen

Antrag für die Erlaubnis zur Schaustellung von Personen
nach § 33 a Gewerbeordnung

Die Erlaubnis ist vom Gewerbetreibenden zu beantragen, der die Schaustellung von Personen durchführen will. (Veranstalter)

A. Persönliche Angaben

Familienname, Vorname

ggf. auch Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, getrennt lebend)

Anschrift

B. Juristische Personen

Bezeichnung

eingetragen ins Handelsregister beim Amtsgericht

Nummer A / B

seit

Anschrift

Vertretungsberechtigte Personen

Name, Vorname

Anschrift

C. Angaben zum Gewerbebetrieb (Veranstaltungsort)

In welchen Betrieb soll die Veranstaltung durchgeführt werden?

Bezeichnung des Betriebes

Anschrift

Inhaber des Betriebes; Anschrift

Konzessionierte Betriebsart			
Liegt eine Erlaubnis vor?		Ja, erteilt am/von (Behörde):	
Nein •			
D. Veranstaltung			
Art der Schaustellung von Personen (z.B. Striptease)		Zeitraum (Datum und Uhrzeit)	
Sind für die Darsteller extra Umkleidekabinen vorhanden ?		Ja •	Nein •
Wo soll die Darbietung stattfinden? (Tanzfläche, Bühne, etc.)			
Sind Sie zur gewerbsmäßigen Benutzung der Räume berechtigt?			
Nein •	Ja, da Eigentümer •	Mieter •	Pächter •
E. Angaben zur Zuverlässigkeit (bei juristischer Person für vertretungsberechtigte Person(en))			
Führungszeugnis für Behörden (bei Wohnsitzgemeinde zu beantragen)	ist beigefügt •	wurde beantragt und wird nachgereicht •	
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei Wohnsitz- bzw. Betriebssitzgemeinde zu beantragen)	ist beigefügt •	wurde beantragt und wird nachgereicht •	
anhängige Strafverfahren	Nein •	Ja •	welche:
anhängige Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit	Nein •	Ja •	welche:
anhängige Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 Gewerbeordnung	Nein •	Ja •	welche:
eidesstattliche Versicherung über die Vermögensverhältnisse (§§ 807 ff ZPO) wurde abgegeben	Nein •	Ja •	welche:
Der Antragsteller versichert, daß er die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht hat. Ihm ist bekannt, daß die Erlaubnis insbesondere zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.			
Datum, Ort		Unterschrift	

Bemerkungen

Ist zu erwarten, dass die Schaustellungen von Personen den guten Sitten widerlaufen wird, so ist die Erlaubnis zu versagen (§ 33 a Abs.2 Nr.2 GewO). Gegen die guten Sitten verstoßen Peep-Shows. Sie sind sittenwidrig und somit verboten. Die Erlaubnis nach § 33 a GewO beschränkt sich auf die unmittelbare Darbietung von Personen. Die Personen sollen in ihrer äußeren Erscheinung beschaut werden können. Somit gilt die Vorschrift nur für „geschlechtsbezogene Schaustellungen“.

Modenschauen, Zauberkünstler, Vortragskünstler, Eisrevuen u.ä. bedürfen keiner Erlaubnis. Diese Darbietungen haben überwiegend künstlerischen, sportlichen, akrobatischen oder ähnlichen Charakter.

Der Antragsteller muß für den Gewerbebetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Liegt diese nicht vor, so kann keine Erlaubnis erteilt werden. Zur Beurteilung werden u.a. die neuesten Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister und das Führungszeugnis benötigt. Diese sind bei dem für Sie zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen. Liegt diese nicht vor, so kann keine Erlaubnis erteilt werden.

Der Erlaubnisinhaber hat alle Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz-, sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften.

Den Darstellern sind separate Umkleideräume zur Verfügung zu stellen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 33 a Abs. 1 Satz 1 GewO Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstaltet oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.